



Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

I. Grundbegriffe der Grundrechtsdogmatik

II. Geschichtliche Grundlagen

III. Standort und Rechtsquellen der Grundrechte

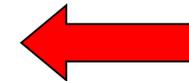
IV. Grundrechtsträger

V. Grundrechtsadressaten (Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsbindung)

VI. Inhalte, Funktionen und Schutzrichtungen der Grundrechte

VII. Die Systematik der Grundrechtsprüfung

VIII. Grundrechtsverzicht und Grundrechtsverlust



IX. Grundrechtskollisionen und Grundrechtskonkurrenzen

X. Grundpflichten

B. Einzelne Grundrechte

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

1. Der Grundrechtsverzicht I

- Im Grundgesetz finden sich **differenzierte Maßstäbe** für die Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts, vgl. einerseits Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG und andererseits Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG.
- Mangels solcher expliziter Vorgaben ist auf die **Funktion des konkreten Grundrechts** abzustellen
- Vgl. dazu BVerfGE 106, 28, 44: „Der Schutzbereich des Rechts am gesprochenen Wort wäre allerdings nicht beeinträchtigt, wenn die Beschwerdeführer in das Mithören der Zeugen **eingewilligt** hätten. Da die Auswahl der Gesprächsteilnehmer auf einer **individuellen Entscheidung** beruht, kann der Schutz der Vertraulichkeit auch durch Einwilligung aufgehoben werden. Das Erfordernis der Einwilligung ist Ausdruck des in Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrechts.“

1. Der Grundrechtsverzicht II

- Problematisch erscheint ein Grundrechtsverzicht demgegenüber z.B. im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit, unzulässig im Hinblick auf die Geheimheit der Wahl.
- Erforderlich ist in jedem Falle eine **wirksame Verzichtserklärung**, die
 - ernsthaft
 - bewusst und
 - freiwillig ist.

2. Die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) I

- Die verwirkbaren Grundrechte – Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Eigentum und Asylrecht – sind diejenigen, die kommunikativ und wirtschaftlich in besonderer Weise zur **antidemokratischen Agitation** missbraucht werden können.

2. Die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) II

- Im Hinblick auf das Missbrauchspotential fällt die Entscheidung in die ausschließliche **Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**.
- Die **Rechtsfolgen** einer Verwirkung sind **unklar**.
Alle vier bislang eingeleiteten Verfahren wurden abschlägig beschieden
→ Art. 18 GG erfüllt in erster Linie eine **Symbol- und Warnfunktion**

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

I. Grundbegriffe der Grundrechtsdogmatik

II. Geschichtliche Grundlagen

III. Standort und Rechtsquellen der Grundrechte

IV. Grundrechtsträger

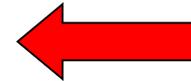
V. Grundrechtsadressaten (Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsbindung)

VI. Inhalte, Funktionen und Schutzrichtungen der Grundrechte

VII. Die Systematik der Grundrechtsprüfung

VIII. Grundrechtsverzicht und Grundrechtsverlust

IX. Grundrechtskollisionen und Grundrechtskonkurrenzen



X. Grundpflichten

B. Einzelne Grundrechte

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

1. Kollisionen gegenläufiger Grundrechtsgewährleistungen I

- Nach einer Literaturauffassung sind solche Konflikte bereits durch systematische Abgrenzung der Schutzbereiche zu bewältigen. Dieser Ansatz kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen (näher dazu *Kingreen/Poscher* Rn. 401 ff.).
- In der Rechtsprechung des BVerfG herrscht der Ansatz vor, Kollisionen gegenläufiger Grundrechtsgewährleistungen auf der **Ebene der Grundrechtsschranken** auszutragen. Dabei kommt der Abwehrcharakter eines Grundrechtes nur dann zum Tragen, wenn der staatliche Einfluss auf den handelnden Dritten derart stark ist, dass dessen Verhalten dem Staat zugerechnet werden kann. Im Übrigen kommen ggf. grundrechtliche Schutzpflichten zum Tragen; in diesem Falle bestehen allerdings weite staatliche **Gestaltungsspielräume**, um dem Zusammentreffen konkurrierender Grundrechte gerecht zu werden und die widerstreitenden **Verfassungspositionen auszugleichen**.
- So zuletzt z.B. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - *Fridays for Future*, Leitsatz 2a: „Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen **Ausgleich** mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. „

1. Kollisionen gegenläufiger Grundrechtsgewährleistungen II

- Vgl. dazu BVerfGE 79, 256, 269 f. „Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verleiht **kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen** der eigenen Abstammung, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen ... Das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Es kann nach Art. 2 Abs. 1 GG nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung ausgeübt werden. Insbesondere ist die gerichtliche Klärung der eigenen Abstammung nur aufgrund gesetzlicher Ausgestaltung möglich. Diese verletzt Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG erst dann, wenn der Gesetzgeber dabei einen verfassungswidrigen Zweck verfolgt oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.“

1. Kollisionen gegenläufiger Grundrechtsgewährleistungen III

- Prägnant auch BVerfG, NJW 2001, 669: „Von Verfassungs wegen ist nicht zu beanstanden, dass die Strafgerichte dem Recht des Beschwerdeführers auf Schutz seiner Freiheit vor drohenden rechtsstaatswidrigen Handlungen der DDR-Organe das Lebensrecht des getöteten Grenzsoldaten als **kollidierendes Grundrecht** gegenüber gestellt und auf dieser Grundlage angenommen haben, die vorsätzliche Tötung des Soldaten sei weder gerechtfertigt noch entschuldigt.“

2. Konkurrenzen paralleler Grundrechtsgewährleistungen

- Verschiedene möglicherweise einschlägige Grundrechte sind gegebenenfalls voneinander abzugrenzen, soweit sie in einem **Spezialitätsverhältnis** stehen. So verdrängt die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG als lex specialis, ebenso die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG die Freizügigkeit gem. Art. 11 GG.
- Fällt ein Verhalten in den Schutzbereich zweier Grundrechte, zwischen denen kein Spezialitätsverhältnis besteht, so kommen beide nebeneinander zur Anwendung.

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

I. Grundbegriffe der Grundrechtsdogmatik

II. Geschichtliche Grundlagen

III. Standort und Rechtsquellen der Grundrechte

IV. Grundrechtsträger

V. Grundrechtsadressaten (Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsbindung)

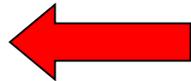
VI. Inhalte, Funktionen und Schutzrichtungen der Grundrechte

VII. Die Systematik der Grundrechtsprüfung

VIII. Grundrechtsverzicht und Grundrechtsverlust

IX. Grundrechtskollisionen und Grundrechtskonkurrenzen

X. Grundpflichten



B. Einzelne Grundrechte

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

X. Grundpflichten

- Grundpflichten erwähnt das Grundgesetz nur ganz vereinzelt, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Art. 14 Abs. 2 GG. Selbst diese bedürfen, um operabel zu werden, der gesetzgeberischen Konkretisierung und kommen damit Grundrechtsschranken nahe.
- Allgemeine **Verfassungstreuepflicht**? Bejaht durch BVerfG 28, 36 (Leitsatz 2) und 48, vgl. demgegenüber jedoch BVerfG, NJW 2001, 2069, 2070: „Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen.“